

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 27. November 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Napropamide 450 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Agrotrade- Schweizerische Zulassungsnummer: A-4018
Napropamide 450 SC Herkunftsland: Österreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2348-1
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agrotech Trading

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Erdbeere	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2.5–3 l/ha Anwendung: Herbst, sofort nach der Saat.	
Feldbau			
Raps	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 3 l/ha Anwendung: Herbst; Vorsaart mit Einarbeitung; Nachsaat im Vorauslauf ohne Einarbeitung.	
Tabak	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2.5–3 l/ha Anwendung: Frühjahr; vor oder sofort nach der Pflanzung.	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Zierpflanzen			
Gehölze (ausserhalb Forst), Ziergehölze (ausserhalb Forst) [ein- und zweijährige Zierpflanzen]	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 6 l/ha	1, 2
Gehölze (ausserhalb Forst), Ziergehölze (ausserhalb Forst) [ein- und zweijährige Zierpflanzen]	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 8 l/ha	3

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Angabe der Kulturen und deren Verträglichkeit.
2 = Sandiger, schwach humoser Boden.
3 = Schwerer, humoser Boden.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

27. November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch